



Sehr geehrte Damen und Herren,

18.05.2018

mit diesem Newsletter informieren wir Sie regelmäßig über interessante Themen und Trends aus der und für die Verbandswelt. Sie finden in unserem Newsletter auch aufbereitete Themen, die Sie für Ihre Verbandsmedien einsetzen können.

TOPICS:

- [01: Vereine und Verbände sind noch nicht fit für die DSGVO](#)
- [02: Gibt es Sonderregelungen für gemeinnützige Vereine oder kleine Vereine?](#)
- [03: Wird es eine Übergangsfrist geben?](#)
- [04: Ist alles neu, was mit der DSGVO kommt?](#)
- [05: Welche Risiken bestehen, wenn die DSGVO nicht umgesetzt wird?](#)
- [06: Was ist das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten?](#)
- [07: Benötigen wir für die Datenverarbeitung die Einwilligung unserer Mitglieder?](#)
- [08: Müssen Einwilligungserklärungen immer schriftlich erfolgen?](#)
- [09: Brauchen wir einen Datenschutzbeauftragten?](#)
- [10: Welche Belehrungspflichten gibt es?](#)
- [11: Was ist eine sinnvolle erste Maßnahme zur Umsetzung der DSGVO?](#)
- [12: Frage des Monats: Haben Ehrenmitglieder in Ihrem Verein/Verband Stimmrecht?](#)

Vereine und Verbände sind noch nicht fit für die DSGVO

Ist Ihr Verein/Verband fit für die DSGVO?“ war unsere Frage des Monats im April. Die DSGVO tritt in genau einer Woche, am 25. 5. 2018, in Kraft. Das Ergebnis unserer Umfrage ist allerdings eher alarmierend. So haben Sie geantwortet:

- Ja, alles ist umgesetzt: 0 %-
- zum Teil, die Vorbereitungen laufen: 44 %
- wir sind noch nicht dazu gekommen: 56 %.

Wir nehmen dies zum Anlass, um – anders als sonst – diesen Newsletter erstmals einem Schwerpunktthema, nämlich der Umsetzung der DSGVO im Verein/Verband, zu widmen. Dazu haben wir in diesem Newsletter die Antworten auf die häufigsten Fragen, die uns in den letzten Wochen auf zahlreichen Veranstaltungen zum Thema DSGVO im Verein gestellt wurden, zusammengefasst.

Gibt es Sonderregelungen für gemeinnützige Vereine oder kleine Vereine?

Nein, die DSGVO gilt für Vereine und Verbände aller Größen gleichermaßen. Der steuerrechtliche Status als gemeinnütziger oder sonst von der Körperschaftsteuer befreiter Verein/Verband spielt dabei genauso wenig eine Rolle wie die Frage, ob der Verein in das Vereinsregister eingetragen ist oder nicht.

Wird es eine Übergangsfrist geben?

Nein die Übergangsfrist ist vielmehr am 25. 5. 2018 abgelaufen. Der Text und das Inkrafttreten der DSGVO zum 25. 5. 2018 ist bereits seit 2 Jahren bekannt.

Ist alles neu, was mit der DSGVO kommt?

Nein, vielmehr sind viele bisher bekannte Grundsätze des Datenschutzrechts in die DSGVO eingeflossen. Dazu gehört zum Beispiel das Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Allerdings zielt die DSGVO ausdrücklich darauf ab, die Rechte der Betroffenen zu stärken und die Anforderungen an die verantwortlichen Stellen (z. B. Vereine und Verbände) zu erhöhen. Dazu sind beispielsweise Informationspflichten bei der Datenerhebung verschärft worden. Das wird in der praktischen Arbeit Auswirkungen auf alle Formulare haben, mit denen Sie Daten erheben. Betroffen sind etwa Aufnahmeanträge, die zu ergänzen sind. Insgesamt werden die Belehrungspflichten deutlich umfangreicher.

Welche Risiken bestehen, wenn die DSGVO nicht umgesetzt wird?

Im Extremfall sind Bußgelder bis zu 20 Millionen € oder 4 % des weltweiten Jahresumsatzes des Vorjahres möglich. Die Wahrscheinlichkeit, dass gegen einen Verein oder Verband ein Bußgeld in dieser Höhe festgesetzt wird, ist allerdings sehr gering. Fakt ist aber auch, dass Bußgelder deutlich teurer werden, als dies in der Vergangenheit der Fall war.

Hinzu kommen drei weitere Probleme. Zum einen sieht die DSGVO eine umgekehrte Beweislast vor. Musste die Aufsichtsbehörde Ihnen bisher nachweisen, dass Ihr Verein/Verband gegen Bestimmungen des Datenschutzes verstoßen hat, ist es nach dem vom 25.5. 2018 genau umgekehrt. Im Zweifelsfall muss Ihr Verein/Verband nachweisen, dass er alle Datenschutzvorschriften eingehalten hat. Das ist natürlich ein erheblich höheres Risiko. Außerdem sieht die DSGVO jetzt erstmalig auch die Möglichkeit vor, dass im Falle einer Datenschutzverletzung ein Schmerzensgeld zu zahlen ist. Neu ist auch, dass Bußgelder verhängt werden können, wenn keine ausreichenden technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) zur Datensicherheit umgesetzt sind?

Was ist das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten?

Ihr Verein/Verband muss ein sogenanntes Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DSGVO) erstellen. Die Inhalte sind dort näher definiert. Das Ganze dient dazu, dass die Aufsichtsbehörde „vom Schreibtisch aus“ überprüfen können soll, ob die Grundsätze der DSGVO bei Ihnen eingehalten sind. Ein Muster für ein solches Verzeichnis finden Sie zum Beispiel [hier](#).

Benötigen wir für die Datenverarbeitung die Einwilligung unserer Mitglieder?

Das ist eine der am häufigsten gestellten Fragen. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO erlaubt die Datenverarbeitung im Hinblick auf die zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses oder eines vorvertraglichen Vertragsverhältnisses, das vom Betroffenen ausgeht, erforderlichen Daten auch ohne Einwilligung des Betroffenen. Die Einwilligung wird dann durch die gesetzliche Grundlage ersetzt. Ein solches Vertragsverhältnis ist das Mitgliedschaftsverhältnis in Ihrem Verein/Verband. Alle Daten, die erforderlich sind, um dieses ordnungsgemäß abzuwickeln, dürfen Sie also verarbeiten. Das Gleiche gilt im Hinblick auf ein vorvertragliches Verhältnis, im Klartext einem Aufnahmeantrag, den ein potenzielles Mitglied stellt. Bis zur Entscheidung über den Aufnahmeantrag dürfen Sie auch die darin mitgeteilten Daten verarbeiten.

Soweit es sich um erforderliche Daten handelt, sollten Sie nicht nach einer Einwilligung des Mitglieds fragen. Die Einwilligung ist nämlich jederzeit widerruflich. Widerruft nun Ihr Mitglied die

einmal erteilte Einwilligung, haben Sie keine Möglichkeit mehr, die Daten zu verarbeiten. Das gilt selbst dann, wenn Sie dazu eigentlich nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO befugt wären. Es gibt nämlich Rechtsprechung, die davon ausgeht, dass die Grundlage für die Datenverarbeitung entfällt, wenn die Einwilligung widerrufen wurde. Sie soll dann nicht durch eine gesetzliche Grundlage, die die Datenverarbeitung erlaubt, ersetzt werden können.

Müssen Einwilligungserklärungen immer schriftlich erfolgen?

Anders als bisher sieht die DSGVO die Schriftform einer Einwilligung nicht mehr ausdrücklich vor. Allerdings müssen Sie im Zweifelsfall nachweisen können, dass Ihnen eine Einwilligung vorliegt. Insofern raten wir dringend dazu, Einwilligungen nach wie vor schriftlich oder zumindestens per E-Mail einzuholen. Achten Sie auch darauf, dass die Einwilligungserklärungen den inhaltlichen und gestaltungsmäßigen Vorgaben des Art. 7 DSGVO entsprechen.

Brauchen wir einen Datenschutzbeauftragten?

Das hängt von der Anzahl der Personen ab, die regelmäßig mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind. Wenn dies mehr als mindestens 10 Personen sind, ist ein Datenschutzbeauftragter erforderlich. Dabei ist es unerheblich, ob diese Personen hauptamtlich oder ehrenamtlich mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind und ob dieses in Vollzeit oder Teilzeit geschieht. Es geht rein um die Anzahl der Köpfe. Außerdem ist ein Datenschutzbeauftragter erforderlich, wenn die Verarbeitung besonders sensibler Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO zu den Kerntätigkeiten Ihres Vereins gehört.

Welche Belehrungspflichten gibt es?

Zum Zeitpunkt der Datenaufnahme müssen Sie die betroffenen Personen umfangreich über ihre Rechte informieren. Die genauen Inhalte dieser Belehrungspflichten ergeben sich aus Art. 13 (Erhebung der Daten beim Betroffenen) und Art. 14 (Erhebung der Daten aus anderen Quellen) DSGVO. Das wird dazu führen, dass alle Formulare, mit denen Daten erhoben werden, überarbeitet werden müssen.

Was ist eine sinnvolle erste Maßnahme zur Umsetzung der DSGVO?

Unsere Empfehlung geht dahin, mit einer Datenanalyse anzufangen. Stellen Sie fest, welche Daten in Ihrem Verein/Verband zu welchem Zweck von wem verarbeitet werden. Woher kommen diese Daten, an wen werden sie übermittelt und wie werden sie gespeichert? Dies ist unter anderem Grundlage um das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ordnungsgemäß erstellen zu können.

Frage des Monats: Haben Ehrenmitglieder in Ihrem Verein/Verband Stimmrecht?

Ehrenmitglieder gibt es so gut wie in jeden Verein oder Verband. Etwas unterschiedlich ist allerdings die Frage geregelt, ob sie Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und eventuell sogar im Vorstand haben. Unsere Frage des Monats lautet also: Haben Ehrenmitglieder in Ihrem Verein/Verband Stimmrecht?

Wie immer werden Sie für die Antwort nur wenige Sekunden benötigen. Das Ergebnis lesen Sie in unserem nächsten Newsletter oder ab Mitte Juni unter www.facebook.com/2Kverbandsberatung.

Für eine anonyme Teilnahme geben Sie bitte im Namensfeld eine willkürliche Zeichenfolge ein. Vielen Dank.

[Hier geht es zu der Frage des Monats](#)

impressum

Herausgeber: 2K-verbandsberatung GbR vertreten durch Karen Konopka und Heiko Klages
fehrsweg 20
22335 hamburg
tel.: 040 - 4711 4027
fax: 040 - 4711 4028
skype: verbandsberatung-2k
info@2K-verbandsberatung.de
www.2K-verbandsberatung.de
www.update-vereinsrecht.de
www.twitter.com/2K_germany
www.facebook.com/2kverbandsberatung.de

USt-Ident-Nummer gem. § 27 UStG: DE220008023

ViSdP und inhaltlich verantwortlich: RA Heiko Klages

Dieser Newsletter ist kostenfrei.

Urheberrecht: Die Weiterverwendung des Newsletters und seiner Inhalte ist ausdrücklich gestattet (solange Urheberrechte Dritter - etwa in Hinblick auf Inhalte verlinkter Webseiten - nicht entgegen stehen). Für die Angabe der Quelle sind wir dankbar.

Haftungsausschluss: Trotz sorgfältiger Recherche übernehmen wir für die Inhalte des Newsletters und der durch Link zu erreichenden Internetseiten keine Haftung. Aus rechtlichen Gründen müssen wir darauf hinweisen, dass wir uns die Inhalte verlinkter Seiten nicht zu Eigen machen. Für diese sind ausschließlich die Betreiber der jeweiligen Internetseiten verantwortlich. Links zu rechtswidrigen oder sittenwidrigen Webseiten löschen wir, sobald uns dieser Umstand bekannt wird.

info@2k-verbandsberatung.de
www.2k-verbandsberatung.de

[Hier können Sie sich von dem Newsletter abmelden.](#)